

Einzel- und Vertretungsentgelt für Kirchenmusiker/innen bei Amtshandlungen gemäß Dienstvertragsordnung (DienstVO)														
durch Frau/Herrn:						____-P r ü f u n g			Kred.-Nr.:					
Straße/PLZ/Ort:						ohne Prüfung: ☐			PE-Nr.:					
Bank:						IBAN:								
Fahrtkostenerstattung: ☐						Gesamt-KM Amtshandlungen (Kasualien):			KM x 0,30 € = EUR					
Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag: abgegeben / vorhanden ☐														
Personendaten und Bankverbindung bereits bekannt ☐						Rahmenvereinbarung: Die Arbeitsleistung wird nur für die u.a. Daten erbracht. 70 Arbeitstage/ Jahr werden nicht überschritten.								
Die Ausschlussfrist für Vergütungszahlungen beträgt 1 Jahr, für Fahrkosten 6 Monate														
Amtshandlung/Kasualie (*) Einsatzort / Anlass KM Wird vom KA ausgefüllt:														
Datum	Tauf- gottes- dienst/ Trauung bis 45 Min	Tauf- gottes- dienst/ Trauung mehr als 45 Min	Beerdi- gung bis 45 Min	Beerdi- gung mehr als 45 Min			Hin- u. Rückfahrt	sachlich richtig für das Pfarramt Unterschrift	Std.- Umfang	Entgelt in €				
	2 Std	3,25 Std	2 Std	3,25 Std										
(*) Zutreffendes ankreuzen								Gesamt:						
☒ Erklärung auf der Rückseite beachten!						Ev.-luth. Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder		Auszahlungsanordnung an die Kassenstelle des Kirchenamtes HM-HOL						
Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben!						GKZ	Kostenstelle	Sachkonto/DA		Bei Erfassung in Ppay:			Betrag	
										Maske	Bz-Gr.	Bz-Art		Datum
						4301	81120	603100	Vergütung	39	10	0405 / 2 JJJR2		€
						4301	81120	603100	Vergütung	39	10	0405 / 2 JJJR2		€
						4301	81120	603100	Vergütung	39	10	0405 / 2 JJJR2		€
						4301	81120	693000	Fahrtkosten	39	33	0456/ 2		€
(Unterschrift des/r Kirchenmusikers/in)										03	Monat:			
										Std.	/ 167,40			
Festgestellt auf _____ €														
(Datum und Unterschrift Sachbearbeiter)														

§ 16 Abs. 4 DienstVO

Für die Dienstverhältnisse mit Kirchenmusiker(innen) über Amtshandlungen und Vertretungen findet § 16 TV-L keine Anwendung. Der/die Kirchenmusiker(in) erhält ein Einzelentgelt.

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts

a) der Entgeltgruppe 13 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit A-Kirchenmusik-Prüfung

b) der Entgeltgruppe 11 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit B-Kirchenmusik-Prüfung

c) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusiker(innen) mit C-Kirchenmusik-Prüfung

d) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusiker(innen) mit D-Kirchenmusik-Prüfung

e) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusiker(innen) ohne Kirchenmusik-Prüfung

höchstens jedoch der Entgeltgruppe, die der jeweiligen Stellenbewertung entspricht (A-, B- oder C-Stelle), und

2. dem jeweiligen Dienstumfang gemäß. § 11 Abs. 4 DienstVO